

Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Solothurn, 8. März 2021

Vernehmlassung

Öffentliches Beschaffungswesen: 1. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019; 2. Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchten Ihnen unsere Überlegungen zu den vorgeschlagenen Änderungen unterbreiten, wofür wir einerseits den Fragebogen ausfüllen und ergänzend die nachfolgenden Ausführungen einbringen. Die Kantonsratsfraktion der FDP.Die Liberalen (im Weiteren FDP genannt) hat die Interpellation Markus Spielmann «Qualitätswettbewerb auch im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Solothurn (I 106/2020)» mitgetragen. Entsprechend unterstützt die FDP nun auch die Vorlage, welche der Stossrichtung dieses Anliegens entspricht. Die FDP stimmt dem Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 und der Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG) zu. Allerdings fordern wir die Zuschlagskriterien nach dem Vorbild des BöB zu ergänzen. Im Einzelnen haben wir die folgenden Erwartungen an die Novelle:

I. Hauptziele

- 1. Harmonisierung:** Für die FDP ist es ein zentrales Anliegen, dass horizontal sowohl auf der Stufe der Kantone wie auch der Gemeinden untereinander eine Einheitlichkeit erreicht werden kann. Das Gleiche gilt aber auch vertikal gegenüber dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen BöB. Nur so kann der Marktzugang in- und ausserhalb des Kantons ohne unnötige Hürden gewährleistet werden.
- 2. Zuschlagskriterium Preis vs. Qualitätswettbewerb:** Wir bemängeln an der geltenden Regelung die zu starke Gewichtung des Zuschlagskriterium des Preises. Basis für die vorliegende Revision bildet die Grundidee, den Qualitätswettbewerb zu fördern (vgl. auch Interpellation Spielmann, Qualitätswettbewerb auch im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Solothurn, I 106/2020). Dies nützt insbesondere den heimischen Unternehmen, die sich im internationalen Wettbewerb eher über eine hohe Qualität als durch die reine Preisführerschaft positionieren. Sowohl in der Gesetzesrevision wie auch in der Anwendung des neuen Beschaffungsrechts ist diesem Grundanliegen Rechnung zu tragen.
- 3. Praktikabilität:** Die Handhabung der neuen Bestimmungen muss sowohl für die öffentliche Hand wie auch für die Anbieter praktikabel und damit sowohl vorhersehbar wie auch überprüfbar sein. Da

sich die Praktikabilität sich letztlich in der Anwendung der neuen Bestimmungen wird beweisen müssen, fordern wir, dass in der Botschaft auf dieses Erfordernis klar hingewiesen wird.

II. Beitritt zur IVöB

Die FDP unterstützt das Anliegen, dass der Kanton Solothurn der IVöB beitrifft. Dies jedoch verbunden mit der klaren Erwartung, dass in der Umsetzung und Anwendung der IVöB die neuen zur Verfügung stehenden Instrumente, die einen wirkungsvollen Qualitätswettbewerb bewirken werden, auch umfassend eingesetzt werden. Dabei geht es insbesondere um die Zuschlagskriterien, die auf den Preis wirken. Schon im Rahmen der Gesetzesrevision fordern wir mit Nachdruck, dass der Kanton Solothurn den ihm zustehenden Handlungsspielraum zu Gunsten der hiervor genannten Hauptziele ausnützt.

III. Zuschlagskriterium Plausibilität des Angebotes / Verlässlichkeit des Preises

Mit der IVöB soll die neue Vergabekultur hin zum Qualitätswettbewerb erreicht werden. Dabei ist es für die FDP zentral, dass es die kantonale Einführung des Submissionsrechts es zulässt, dass innerhalb des Preiskriteriums neben dem nominalen Preis entweder mit der «Plausibilität des Angebots» und/oder mit der «Verlässlichkeit des Preises» das Diktat des Billigsten relativiert, respektive das Gewicht des Qualitätsanspruchs erhöht werden kann.

Dies ist insbesondere bei komplexeren Projekten, beispielsweise umfangreichen Bauvorhaben, wichtig. Wir verlangen, im Sinne der vertikalen Einheitlichkeit, dass die auf nationaler Ebene im BöB ausgestalteten Zuschlagskriterien auch Eingang in das kantonale Recht finden. Der Katalog der Zuschlagskriterien ist nach dem Gesagten durch Aufnahme in das SubG zu ergänzen mit der «Verlässlichkeit des Preises.» Nebst der Harmonisierung mit dem BöB ist für uns dadurch sichergestellt, dass nicht bloss die «Plausibilität des Angebots» nach Art. 29 IVöB Anwendung findet, sondern der Preis ausdrücklich auch verlässlich sein muss.

Die Verlässlichkeit des Preises ist zudem einfach für die Verwaltung anzuwenden, da die von der KBOB entworfenen Modelle auf einer mathematischen Formel basieren und somit einfach und vor allem auch rechtssicher zu begründen sind.

IV. Zuschlagskriterium Preisniveau

Im gleichen Sinn ist auch das Kriterium des «unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» nach dem Vorbild von Art. 29 Abs. 1 BöB ins kantonale Recht zu überführen. Damit soll ein zulässiger Schutz heimischer Anbieter vor Dumpingpreisen ausländischer Anbieter erzielt, die Wertung adäquater Herstellungsbedingungen (Entlohnung, Umweltschutz) ermöglicht und auch der ökologische Aspekt durch Verhinderung langer Anfahrtswege eingebracht werden.

V. Übernahme von Zuschlagskriterien ins kantonale Recht

Die FDP stellt sich klarerweise auf den Standpunkt, dass es Art. 63 Abs. 4 IVöB zulässt, im Rahmen des übergeordneten Rechts, weitere Zuschlagskriterien zu definieren («insbesondere»). Die uns bekannten diesbezüglichen rechtlichen Bedenken teilen wir nicht. Die FDP stellt sich auf den Standpunkt, dass der Kanton Solothurn diesen Spielraum zum Schutz unserer lokalen Wettbewerbsteilnehmer ausschöpfen soll und muss. Diese Möglichkeit ist aus unserer Sicht entscheidend, damit die Qualitätskriterien mit entsprechendem Gewicht überhaupt genügend zum Tragen kommen können. Diese Anwendung ergibt sich auch aus dem Zweckartikel 2, wie er in der IVöB enthalten ist. Nach bisherigem Recht war einzig der wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Mittel massgebend, nach neuem Recht wird zusätzlich der nachhaltige Einsatz der Mittel gefordert (Art. 2 bst. a). Dies ändert die Bedeutung des Kriteriums Preis.

VI. Fazit und Anträge

Wir stimmen somit dem Beitritt des Kantons Solothurn zu, unter den folgenden **Bedingungen und Anträgen**:

- Die unter Ziffer I genannten Ziele sind in die Botschaft aufzunehmen.
- Übernahme des Zuschlagskriteriums Verlässlichkeit des Preises ins kantonale Recht.
- Umsetzung des Kriteriums der Plausibilität des Angebots im Sinne der hievord genannten Ausführungen zum Verhältnis zwischen Preis und Qualität.

- Übernahme des Zuschlagskriteriums des unterschiedlichen Preisniveaus in Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, ins kantonale Recht.

Zusammenfassend sind wir überzeugt, dass ein Beitritt zur IVöB – vorausgesetzt der Möglichkeit der Anwendung der Plausibilität des Angebotspreises – durch einen praktikablen Paradigmenwechsel vom reinen Kostendenken hin zur Qualitäts- und Nachhaltigkeitsbewertung deutliche Verbesserungen im Vergabewesen erreicht werden können.

In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Sig. Stefan Nünlist
Parteipräsident
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

Sig. Franziska Hochstrasser
Fraktionssekretärin
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn